

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen ‚**Berufsbildnerverein Bauplaner Graubünden**‘ (bbv-bp.gr) besteht in Chur ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, in Zusammenarbeit mit den bestehenden Institutionen der Berufsbildung (Lehrbetriebe, Berufsfachschulen, Überbetriebliche Kurse) und nach den geltenden Vorschriften des Bundes und des Kantons, die berufliche Grundbildung der Lernenden in den Berufen Architektur und Ingenieurbau (Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Raumplanung) zu fördern.

Dazu organisiert er im Kanton Graubünden die obligatorischen Überbetrieblichen Kurse (ÜK) und in Zusammenarbeit mit dem Kanton Graubünden die Qualifikationsverfahren (QV) für die Lernenden nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und den Verordnungen über die berufliche Grundbildung.

3. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen gemäss eidgenössischem und kantonalem Berufsbildungsgesetz
- Erträgen aus der Vereinstätigkeit
- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen
- Übrige Einnahmen

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder besteht nicht, für die Verbindlichkeiten des Berufsbildnervereins Bauplaner Graubünden haftet einzig und allein das Vereinsvermögen.

4. Mitgliedschaft

Dem Verein können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts wie auch natürliche Personen angehören. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuchs an den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird beendet durch eine schriftliche Erklärung auf Ende eines Kalenderjahres (Kündigungsfrist 6 Monate) oder durch Ausschluss, der nur die Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden vornehmen kann.

5. Vereinsorgane

Der Verein hat folgende Organe

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

6. Generalversammlung

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Entlastung der Organe
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Ausschliessung von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Eine Statutenänderung, Mitgliederausschlüsse und die Vereinsauflösung können nur herbeigeführt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die anderen Beschlussfassungen erfolgen mit einfachem Mehr.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt, wobei auf eine angemessene Vertretung der beteiligten Lehrberufe und Ausbildungsregionen geachtet werden soll.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung der Experten/innen und Chefexperte/in für die Qualifikationsverfahren (QV)
- Bestellung Kursleitung/Kurskommission für die überbetrieblichen Kurse (ÜK)
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Genehmigung der Budgets ÜK und QV
- Erlass von vereinsinternen Reglementen
- Genehmigung des ÜK-Kursangebotes

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Genehmigung des Kursangebotes der ÜK bedarf der Zweidrittel-Mehrheit. Ein Vertreter der Kommission QV sowie ein Vertreter der Kommission ÜK sind von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.

8. Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei natürliche Personen zu Revisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung den schriftlichen Revisionsbericht.

9. Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien: Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier.

10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden. Ein allfälliges Vermögen ist einer Institution mit verwandtem Zweck zu überweisen.

11. Bezeichnung

Soweit in diesen Statuten Begriffe verwendet werden, die nur das männliche Geschlecht oder eine Person erwähnen, gelten diese für beide Geschlechter resp. für Personen-Mehrheiten, sofern sich aus diesem Sinn nicht anderes ergibt.

12. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 25. Februar 2011 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Th. Zindel

M. Zwicky